

Dr.-Ing. Günter Briese

E-Mail: drgbriese@gmail.com

Mobil: 0173 / 644 76 03

Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Wettbewerb
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Eichwalde, den 28. Januar 2013

Ihr Schreiben vom 20. Januar 2013 als E-Mail,

Ihr Zeichen Nr. 2013/006943-SA, 36233 (2013/CP) ...

Mein Schreiben vom 13.02.2013, 12.03.2014, 20.08.2015,
28.06.2015, 13.01.2016, 29.01.2016

Beihilfeverfahren SA.36263 (2013/CP)
für den Flughafen Berlin-Brandenburg (BER);
Nachtrag zu meinen Schreiben von Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Hinblick auf meine vorgen. Schreiben erhalten Sie mitliegend die die Ausarbeitung vom 24. Januar 2013

"Hinweise zur Petition Nr. 1002/2004 zum Beihilfeverfahren SA.36233 (2013/CP):

Wirden geltendes materielles Recht sowie das aktuelle EGW-Recht zu Umweltverträglichkeitsprüfungen bei aktuellen BER-Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt? ..."

Diese Ausarbeitung erscheint auch als kostenmäßige relevant zu allen betrachteten Facetten des BER-Projektes.

Mit dieser Zusendung möchte ich die Übermittlung von Hinweisen zu den Angelegen der Kanzlei BAUHAN RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB vom 5. August 2015 als abgeschlossen. Mit Schreiben vom 25. Januar 2013 wurde die Anlage zu diesem Schreiben auch an das Europäische Parlament gesandt. Ich bitte um Stattdie der gen. Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Briese

Anlage

- 1969-2014 45 Jahre Astar zu Volkswirtschaftslehren in zwei Wirtschaftssystemen
- 1952 Betrieblicher Techniker-Abschluss, Elektro-Apparate-Werke Berlin-Treptow
- 1957 Ing. für elektrische Anlagen und Geräte, Fachschule für Schermaschinenbau und Elektrotechnik Berlin-Lichtenberg
- 1973 Hochschul-Ing. für Elektronik-Technologie, Humboldt-Universität zu Berlin, Sekt. Elektronik
- 1973-75 Diplomierung und Promotion als Doktor mit Übersetzungen zur Systematisierbarkeit von Entwurfsprozessen aller Art mit Hilfe von heuristischen, Simulations- und algorithmischen Programmen;
- 1972, 1974 Pflichtprüfer und Habilitationsträger der Humboldt-Universität von Berlin
- 1957-64 Akademie-Dozent für Mathematik, Physik und technische Physik
- 1990-96 Rechtsberater und Bearbeiter juristischer Grundrechtsfragen im DEUTSCHEN MIKROKOSM (DM)
- 1994 Lehr- und Vortragstätigkeit zu allgemeinen Rechts- und Sozialfragen im Auftrage des Landesparlamentes Cottbus
- 1953-73 Selbständiger Konstrukteur
- 1973-91 Ingenieur für entwicklungsbegleitende Standardisierung/Normung
- 1994 Bauleitplaner
- im 1990 Veröffentlichung "Zur Thematik Profittoleranzen" mit der Berechnung möglicher fertigungsbedingter Maßabweichungen für Typen, Sorten und Chargen für Duroplast-Fornstoffteile, PLASTIK UND KAUTSCHUK
- 1966 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutze der Volkswirtschaft gegen das Sinken des wissenschaftlich-technischen Niveaus zur Austausch Plastverarbeitung (Verhinderung der Einführung des sowjetischen Ost-Toleranz- und Passungssystems zugunsten der Einführung des internationalen ISO-Toleranz- und Passungssystems
- 1969-70 Leiter privater interdisziplinärer Forschungsgruppe zur Studie zur Substitution von Metall durch Plast in der Volkswirtschaft I.A. des AWV Berlin
Ziell: Ermittlung erforderlicher Aufgaben für Forschung/Entwicklung und Standardisierung, Teil2: Entwicklungs-Aufgabenfolge-Netzplan, Kosten-Nutzen-Analyse) mit den Co-Autoren Dr. Wilfried Schauf, Zentrallaboratorium für Plastverarbeitung Leipzig und Dipl.-Phys. Dieter von Strauß, TU Dresden
- 1968-69 Berechnung der Relation von geometrischer Toleranz (statist. Methode) zu arithmetischer Toleranz (worst-Case-Methode) für Maßketten zur Erzielung von Fertigungskostenminimierung durch größere Bauteiltoleranzen (unsererseits, aber spröde)
- im 1970 Ermittlung der Parameter des Plastformungsprozesses von Duroplastforststoffen aus Abm-Ruffgüte-Verteilungen, Prüfungsvortrag der Sektion Plastverarbeitungstechnik einer der Internationalen Fachtagungen MASTPactica der Kammer der Technik, Dresden
- im 1975 Analyse des volkswirtschaftlichen Profiteplans der Sowjetunion im Rahmen des Promotionsverfahrens, Humboldt-Universität zu Berlin
- 1980 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutze der Volkswirtschaft gegen das Sinken des wissenschaftlich-technischen Niveaus (Verhinderung der Einführung der sowjetischen Zuverlässigkeitsmethoden in der Maß-, Steuer- und Regelungslehre)
- 1980 Dissertationsskizzenfassung in FERNKORREKTUR 29(1980) H.A.S.182
- Jan. 1990 Vorschläge zum Übergang der Volkswirtschaft von der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft mit Genetischen Skizzen über NEUES FORUM an Zentralen Runden Tisch und Regierung
- 1996/97 Vorschlag zur Einführung einer Tobin-Steuer (Spekulations-Disziplin) und eines neuen Bretton-Woods-Abkommens (feste Wechselkurse) an die Oppositions-Parteien des Deutschen Bundestages zur Bewältigung von Globalisierungsproblemen noch vor der EURO-Einführung
- 2003-04 Vorschläge zur Einführung des Bruttoeinkommensteuers (BEP) als volkswirtschaftliche Kenngröße für den Beitritt zur EURO-Zone an die Bundesregierung und an die Landesregierung Brandenburg
- 2005-09 Vorschläge zu kurz- und mittelfristigen Maßnahmen für die Bewältigung der Welt-Finanz- und -Wirtschafts-Krise sowie zur Vermeidung Weltlicher Krisen
- 1994-2014 Kritischer Begleiter des Bismarckprozesses Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI) durch Veröffentlichungen, Petitionen, Vorträge, Vorschläge, Auswertungen und Presse-Informationen und -Bildungen im Rahmen der BISMARCK BEI FRIEDENSBURG, ECHTEN SCHLUSSEN UND NACHHILFEN in der Bürger-Initiative WIEBKE Anlieger BBI
in enger Zusammenarbeit mit der SCHLZNDORFER INTERESSENKOMMUNITÄT (IGEN FLUGLÄH) (vgl. <http://berlin-brandenburg-21.de> sowie www.michels.de und www.bbb-ev.de)

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,

Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde.

in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM

Eichwalde, den 24. Januar 2016
Az.: 16 + EG

H i n w e i s e zur Petition Nr. 1002 / 2004
zum Beihilfeverfahren SA.36 263 (2 0 1 3 / CP) :

Werden geltendes materielles Recht sowie das aktuelle
EuGH-Urteil C-137 / 14 zu Umweltverträglichkeitsprüfverfahren
bei aktuellen BER-Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt ?
- Hinweise eines Prozeßbeobachters der Anhörung vor den OVG Berlin-Brandenburg am
20. Januar 2016 in der Klagesache OVG SA 2.14 gegen die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg bezüglich der Berücksichtigung des Urteiles der 2. Kammer des EuGH vom
15. Oktober 2015 in der Rechtssache C-137 / 14 -

1. G e g e n s t a n d d e r A n h ö r u n g

Die Klagesache OVG SA 2.14 betraf die Klage einer Betroffenen zur Nichtigkeitsklärung
der BER-Betriebsgenehmigung wegen nicht angemessenen Schutz vor Fluglärm und der Nicht-
durchführung einer ergänzenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach Änderung der Flugrouten
gemäß folgender Quelle: OVG BB PM 2/16 vom 15.01, 2016 (Anl. IV-1)

2. G e g e n s t a n d d e r M a ß s t ä b e d e r H i n w e i s e

- Das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-137 / 14 betraf eine Vertragsverletzungsklage
nach Art. 258 AEUV der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland
"Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates - Richtlinie 2011/92/EU - Umweltverträglichkeits-
prüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - Art.11 - Richtlinie
2010/75/EU - Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-
schmutzung) - Art.25 - Zugang zu Gerichten - Abweichende nationale Verfahrensvorschriften"
- das nationale materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. B e d e u t u n g d e r A n h ö r u n g f ü r P r o z e ß b e o b a c h t e r

- Das Anhörungsverfahren beinhaltet die erste BER-Rechtssache nach Ergehen des in
Abschn.2. benannten EuGH-Urteiles sowie nach Ergehen des Urteiles des 1.Senats des Bun-
desverfassungsgerichtes vom 12.November 2015 zu den Rechtssachen 1 BvR 2961/14 und
1 BvR 3051/14, "Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen die rückwirkende Festlegung von
Kanalanschlußgebühren" in Verletzung von Grundrechten gem. Art.20 Abs.3 GG gemäß der

Pressemittteilung Nr. 94 / 2015 des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2015 zum Beschluß vom 12. November 2015.

- Wegen u.E. auch gegebener Grundgesetzesverletzungen beim BER-Projekt wurde der Anhörung seitens unserer örtlich-regionalen Vereinigungen eine hohe Bedeutung zuerkannt, weil unsere Betroffenheit in gesundheitlicher und umweltschutzbezogener Sicht wegen größerer örtlicher Nähe zum BER-Projekt als noch höher eingeschätzt wurde als das der Klägerin.

4. Bedeutung der Anhörung für das EU-Beihilfeverfahren SA.36263 (2013/CP)

4.1. Bedeutung für das Schreiben vom 4. Januar 2016 zu Rechtsvorgängen mit Relevanz zum BER-Projekt

Es war zu prüfen, ob das EuGH-Urteil zur Rechtssache C-137/14 auch zur Verbesserung der Wahneinbarkeit des Rechtsweges für das BER-Projekt hinsichtlich davon betroffener Bürger führen würde, der Rechtsweg also infolge dieses Grundsatzurteiles verkürzt werden würde und somit wegen beim Projekt konstatabler Verstöße gegen übergeordnetes Recht auch die Prozeßkosten für die öffentliche Hand sich als Teil der Projektkosten verdingen würden.

4.2. Bedeutung für das Schreiben vom 5. Januar 2016 zur Behandlung von BER-Projekt-Kritikern

Es war zu prüfen, ob nach Leugnung der Existenz des Beihilfeverfahrens SA.36263 (2013/CP) durch die Flughafenkoordination der Staatskanzlei auch de facto eine Leugnung des EuGH-Urteiles zur Rechtssache C-137/14 de jure durch Ignorieren bei der Anhörung seitens der Richter erfolgen würde, womit eine Verlängerung des Rechtsweges unter Erhöhung der Prozeßkosten auch der öffentlichen Hand verbunden wäre.

3.3. Bedeutung für das Schreiben vom 6. Januar 2016 als Nachtrag zur Petition zum Beihilfeverfahren in Unterstützung der Anträge zur Verweigerung der EU zum weiteren Einsatz öffentlicher Mittel

4.3.1. A l l g e m e i n e s

Die mögliche Relevanz zu vorgen. Anträgen wurde bereits in den Abschnitten 4.1. und 4.2. aufgezeigt.

Zum Schreiben vom 6. Januar 2016 liegen nunmehr zu den Abschnitten 7. und 8. neue Dokumente vor, welche den benannten "Schallschutz-Betrug" dezidiert belegen und somit auch noch verständlicher und für den weiteren Rechtsweg nutzbar machen.

Zum geplanten und bisher in geringen Umfang realisierten Vorhaben von "Billig-Schallschutz" sind dies die Unterschiede der Höhen der Maximalpegel in den von Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUG) des Landes Brandenburg berechneten Karten zur Häufigkeit der Maximalpegel bei Zulässigkeit von 3 Pegelüberschreitungen (NAT3) bzw. von 0,005 Pegelüberschreitungen (NAT 0.005) sowie deren Lage zu den Grenzen des Nachtschutzgebietes (für NAT3) bzw. des Tagschutzgebietes (NAT 0.005).

Zu bemerken wäre hierzu noch, daß es Bestrebungen gab, auch für das Tagschutzgebiet NAT3 festzulegen, daß dagegen erhobene Proteste zum "Kompromißvorschlag kourne Null" (etwa analog NAT 0,5) des Ex-Ministerpräsidenten Platzack führten und dieser Kompromißvorschlag erst durch eine erfolgreiche Klage, vertreten durch die vorgeh. Anträge stellende Kanzlei BAUMANN RECHTSANWÄLTE, durchgesetzt werden konnte, wobei u.a. eine Analyse dieses "Kompromißvorschlages" auch seitens unserer Gruppierung erfolgte.

4.3.2. Spezielles zur Tagschutzzone

Betrachtet man die Karte für das Tagschutzgebiet NAT 0,005 (vgl. Anl. IV-2), so stellt man fest, daß auch außerhalb des Tagschutzgebietes mit großer Häufigkeit von 85% bis 95% Maximalpegel von 88 dB(A) bis größer 89 dB(A) auftreten.

Da aber die Gemeinde Eichwalde, für welche diese Karten gelten, im "Nahbereich" des BER liegt, d.h. innerhalb des Mindestbereichs 6,5 km gem. EU-Recht zu Annex 16 des Chicago-Abkommens, gelten für die den außerhalb des Nahbereichs im Nahbereich äquivalenten gesundheitlichen Belastungen: Belastungen statt "Spitzenlämpiegel" hier "Lärmstömpiegel" in $EPNdB = dB(A) + 13$, also noch um 13 dB(A) höhere Lärmpegel als die angegebenen Spitzenlämpiegel für die Bemessung des Schalldämm-Maßes von Schallschutzmaßnahmen.

Dies aber bedeutet nichts anderes, als daß außerhalb des Tagschutzgebietes gemäß offiziellen Unterlagen noch mit großer Häufigkeit Lärmstömpiegel von 101 dB(A) bis mehr als 102 dB(A) zu erwarten sind, aber in diesen Bereich nicht einmal die gem. "Sprint-3-Schallschutzprogramm" des Flughafens völlig unzureichenden Schallschutzmaßnahmen realisiert werden sollen!

Sowohl das Schallschutz-Niveau als auch der Tagschutzbereich sind demnach völlig unterdimensioniert!

4.3.3. Spezielles zur Nachtschutzzone

Zum Nachtschutzbereich NAT 6 (vgl. Anl. IV-3) müßten eigentlich in etwa dieselben Pegelhäufigkeiten für dieselben Pegelhöhen gelten wie für den Tagschutzbereich - wenn das Verbot der Überschreitung der 55-dB(A)-Grenze gemäß Planfeststellungsbeschluß (PFB) auch für den Nachtschutzbereich beibehalten worden wäre.

Die nachträgliche verwaltungsgerichtliche erwirkte "Anpassung" an Wünsche der Flughafen-Gesellschaft bezüglich der Zulässigkeit von durchschnittlich 3 Überschreitungen nachts bewirkte jedoch, daß die angegebenen "Übriggebliebenen" Spitzenlämppegelwerte um 25 dB(A) bis 30 dB(A) geringer angegeben werden können als für das Tagschutzgebiet - die größten Lärmverursacher wurden so einfach "unterschlagen"!

Mit derartigen unrealistischen Festlegungen sollte: zielgerichtet ein gemäß Raumordnungsverfahren von 1994 (ROV 1994) als "ungeeignet" qualifizierter Standort nachträglich als "geeignet" dargestellt werden.

Als besonders bemerkenswert erscheint dazu der "Hinweis zur Anwendung der Karten":

"Der auf der Grundlage der Maximalpegelhäufigkeitsverteilung NAT 0,005 errechnete Pegel soll Gebäudeeigentümern zur Dimensionierung passiver Schallschutzmaßnahmen dienen, wenn diese den gleichen Schallschutzstandard wie innerhalb des Tagschutzgebietes gemäß Planfeststellungsbeschluß bzw. Planergänzungsbeschluß zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld auf eigene Kosten realisieren wollen."

Noch fehlerhafter ist der Hinweis zum Nachtschutzgebiet gemäß NAT 6 natürlich! Dieser "Hinweis" strotzt geradezu von Fehlern!

Mit der aus vorstehenden Gründen gegebenen Verletzung der staatlichen Schutzpflicht für seine Bürger und der Mißachtung des Verursacherprinzips ist hier gleichzeitig eine Verletzung der verfassungsgemäßen Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art.2 Abs.2 GG und der Eigentumsgarantie gem. Art.14 GG verbunden!

Verständlich, wenn betroffene Bürger dies als widerrechtliche behördliche Unverschämtheit werten und deshalb a priori den Gang vor das Bundesverfassungsgericht bzw. ggf. vor den Europäischen Gerichtshof im Blickfeld haben.

4.3.4. Bedeutung für wettbewerbsrechtliche und ökonomische Betrachtungen

Vorstehende Ausführungen bewirken, daß bei Durchsetzung der Anwendung von EU-Recht über das EuGH-Urteil C-137/14 die Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen standortbezogen noch weit höher anzusetzen sind, als gegenwärtig geplant, daß aber gleichzeitig große Zweifel an der technischen wie ökonomischen Realisierbarkeit dieser Maßnahmen als realistisch einzuschätzen sind. Dies aber bedeutet, egal ob mit oder ohne Umsiedlungsplänen für Betroffene, eine massive Verletzung der Bürger- und Menschenrechte, sei es gegen das GG oder gegen EU-Recht, sofern an der BER-Standortentscheidung festgehalten werden soll, und dazu eine Nichtkalkulierbarkeit der Kosten.

4.3.5. Bedeutung für die juristische Durchsetzung von EU-Recht

Die Anhörung besaß auch große Bedeutung für die weitere Durchsetzung von EU-Recht beim BER-Projekt.

Die vorgen. Bedeutung kommt der Anhörung zwar nicht durch deren offiziellen Ablauf zu, wohl aber durch eine vor Beginn der Anhörung durch die von der Bürgerinitiative der Klägerin verteilte Broschüre des Titels "Flugroutenbetrug bei der Planung des Hauptstadtflughafens Berlin-Brandenburg BER "Willy Brandt" in Schönefeld - Die Chronologie - Stand Juni 2012" (vgl. Anl. IV-4).

Die darin enthaltenen Dokumente belegen m.E. eindeutig eine Betrugsabsicht.

Dadurch ist die ohnehin fachlich von Experten beanstandete Umweltverträglichkeitsprüfung zum Planfeststellungsbeschluß noch zusätzlich zeitlich wie wirkungsbezogen völlig überholt und muß im Ergebnis des EuGH-Urteiles C-137/14 erneut erfolgen.

5. Klageerfolgseinschätzung im Vorfeld der Anhörung

Die Erfolgsaussichten der Anhörung wurden wegen der in Abschn.2. genannten Maßstäbe unter Mündigung der in Abschn.4. benannten Fakten a priori als hoch eingeschätzt.

Diese meine vor der Anhörung gegenüber einem Journalisten geäußerte Ansicht fand ich in dem einzigen mir bekanntgewordenen längeren Beitrag über die Anhörung am Tage danach veröffentlicht (vgl. Anl. IV-5).

6. Zum Ausgang der Anhörung

Da OVG-Präsident Buchheister und sein Richterkollegium die Klage gegen die BER-Betriebsgenehmigung letztlich abwies und auch keine Revision zuließ, stimmten vorherige Einschätzung und Urteil nicht überein.

Dies geschah trotz Anführung des Faktas "Die Bürger wurden vorsätzlich getäuscht!" durch einen Rechtsvertreter der Klägerin und war für mich deshalb Anlaß zu weiteren Analysen zur Realisierung von EU-Recht gem. dem Urteil des EuGH in der Klagesache C-137/14.

Das Urteil war ferner Anlaß zum Beitragsangebot vom 22. Januar 2016 an die Redaktion neues deutschland (Anl. IV-6).

7. Zur Analyse der Anhörung

Die juristische Analyse der Anhörung soll nur einige charakteristische Punkte betreffen und sich dabei auf die Ausführungen gem. Anl. IV-6 beziehen, wozu Auszüge aus dem EuGH-Urteil C-137/14 als Beweismittel zitiert werden sollen.:

7.1. Zu Anl.IV-6, S.1, Abs.1, **K l a g e f r i s t**

Zu den Ausführungen des OVG-Präsidenten gilt gem. EuGH-Urteil, Rechtssache C-137/14: daß gegen Eu-Recht verstoßen wurde

- gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 in der durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 geänderten Fassung und § 73 Abs. 4 VwVfG die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden;

(siehe Seite I-27, 2.Anstrich) sowie

- gemäß § 5 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 in der durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 geänderten Fassung Verwaltungsverfahren, die vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet wurden, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnimmt.

(siehe Seite I-28, letzter Anstrich).

7.2. Zu Anl.IV-6, S.1, Abs.2: PFB statt Betriebsgenehmigung beklagen

Zu den Ausführungen des OVG-Präsidenten gilt:

- Die Ausführungen des OVG-Präsidenten wie der Beklagten beziehen sich nach ihren Ausführungen "alles schon behandelt" auf die "Umweltverträglichkeitsprüfung" gem. PFB und demzufolge wohl auf §4 Abs.1 UmwRG.

- Diese Rechtsfestlegung verstößt jedoch gegen Art.11 der Richtlinie 2011/92/ der EU:

Zu den Ausführungen betreffend §46 VwVfG,

wonach dann, wenn zwar eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung durchgeführt worden, diese aber mit einem Verfahrensfehler behaftet sei, unter den in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen ein gerichtlicher Rechtsbehelf möglich sei, ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften einer Richtlinie in der Weise umgesetzt werden müssen, dass sie unzweifelhaft verbindlich und so konkret, bestimmt und klar sind, dass sie dem Erfordernis der Rechtssicherheit genügen (Urteile Dillenkofer u. a., C-178/94, C-179/94 und C-188/94 bis C-190/94, EU:C:1996:375, Rn. 48, sowie Kommission/Portugal, C-277/13, EU:C:2014:2208, Rn. 43), was hier nicht der Fall ist.

(siehe S.I-17, Nr.51).- Ein Verfahrensfehler liegt eindeutig infolge nachträglicher Änderung der Flugrouten vor, da zwischen diesen und der Umweltverträglichkeitsprüfung ein eindeutiger Zusammenhang gegeben ist.

- Diese Verletzung ist dazu nicht durch unvorhersehbare Ereignisse bedingt, sondern planmäßig herbeigeführt worden, was gemäß der Broschüre "Flugrouten-Betrug bei der Planung des Hauptstadtflughafens BER "Willy Brandt" in Schönefeld, Chronologie, Stand Juni 2012 eindeutig hervorgeht (vgl. A n l.IV-4). wobei dies gleichzeitig bezüglich Anl.IV-6,S.1, Abs.3 gilt.

- Diese vorsätzliche Täuschung kann wegen der schwerwiegenden Folgen für die BER-Umlandgemeinden sowohl rechtlicher Art hinsichtlich der Beteiligungsverweigerung zur Umweltverträglichkeitsprüfung als auch gesundheitlicher Art hinsichtlich konzentrierten Lärm- und Schadstoffeinwirkungen nur als ein besonders schwerwiegender Fehler zu werten sein.

- Hinsichtlich der Begründetheit dieser Aussage ist festzustellen, daß nach diesen

Vorschriften die „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“ Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht haben müssen, „um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen“ im Sinne dieser Richtlinien anzufechten.

(vgl. EuGH-Urteil C-137/14 , S.I-13, Nr.28 teilw.).

- Damit gilt gen. §44 Abs.1 VWEG:

„(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(vgl. S.I-6, oben, zu lfd.Nr.7).

- Damit gilt auch gen. §113 Abs.1 WGO.

„Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf ...“

(vgl. S.I-5, Nr.5).

- Es wäre also die Pflicht des OVG gewesen, dies gen. dem aktuellen Urteil des EuGH wie auch gen. §24 VWEG hierzu eigenständig zu prüfen, denn §24 VWEG bestimmt:

„(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(vgl. S.I-5, Nr.6; s. gleichzeitig auch Anl.IV-6, S.2, Abs.2, 3 und 4).

7.3. P r ä m i s s e n

Vorstand wurde einschätzend a priori ungeprüft wie unprüfbar davon ausgegangen, daß die Rechtsvertreter der Klägerin entsprechende Fakten zum EuGH-Urteil C-137/14 nennen würden bzw. eine Vereinigungsklage eingereicht wurde bzw. wird.

Das Anführen der Möglichkeit einer Vereinigungsklage war neben den Überhören von Urmutbe-
kundungen der Prozeßbeobachter ohne Änderung des einzig Positive, was mir von dieser An-
hörung in der Erinnerung blieb.

8. W e r t u n g d e s E r g e b n i s s e s d e r A n h ö r u n g

8.1. Wertungsziel

Nachstehend soll ausgeführt werden, ob die Anhörung die erwarteten Maßstäbe zur Einhal-
tung übergeordneten Rechts gem. Abschn. 4. erfüllte oder nicht.

8.2. Zur Gleichbehandlung der Parteien

Trotz aller vorgenannten und auch durch Presse, Funk und Fernsehen
verbreiteten Zweifel zu Positionen der Flughafengesellschaft, des Aufsichtsrats und der Be-
hörden und der Nichtumsetzung selbst von Bundesverfassungsgerichtsbeschlüssen zur Neube-
rechnung von Schallschutzzonen mit Zuschlägen für "alte" (PFB) wie "neue" (DPS, BAF) Flug-
routen und konkreten Darlegungen zur Rechtsproblematik der Betriebsgenehmigung sowohl an
die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) erfolgten und auch hierzu
in vielen Schreiben an die Landesregierung und an den Landtag herangetreten wurde, ließ das
Gericht die Ausführungen der Beklagten ungeprüft gelten, aber der Klägerin wurde vorge-
worfen, daß ihrerseits durch ihre Rechtsvertreter benannte "Flugroutenbetrug", sei nur eine
Behauptung, welche erst noch zu beweisen sei.

Hier wurde m.E. eindeutig gegen das grundgesetzliche Gleichheitsgebot gem. Art.3 GG versto-
ßen, indem sich das Gericht nicht seiner Pflicht bewußt war, in solchen Fällen das Antzer-
mittlungsgesetz gem. §24 VwVG wahrzunehmen (vgl. auch EuGH-Urteil zu C-137/14, S.I-5, Nr.6).

8.3. Zur Verkürzung des Rechtsweges

Eine Verkürzung des Rechtsweges im Sinne einer Entscheidung über die BER-Betriebsgenehmi-
gung fand nicht statt.

Eine Verkürzung des Rechtsweges bezüglich des Entfallens einer ZVG-Verhandlung fand durch
die Abweisung der Klage unter Ausschluß der Berufung zwar statt, aber zugleich wurde eine
Verbandsklage gegen den Planfeststellungsbeschluß vor dem Bundesverfassungsgericht emp-
fohlen.

Aufgrund verständlicher Vorbehalte hatte die Klägerin allerdings ohnehin schon eine Klage vor dem BVerfG sowie ggf. darüber hinaus vor dem EuGH in Erwägung gezogen.
Eine Verkürzung des Rechtsweges durch die Anhörung war also nicht gegeben.

8.4. Zur Berücksichtigung des EuGH-Urteiles zur Rechtssache C-137/14

Eine Berücksichtigung des vorgen. EuGH-Urteiles kann gem. Abschn.7. ausgeschlossen werden.

8.5. Zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minimierung der BER-Kosten

Eine solche Maßnahme konnte gem. Abschn.4. nur in der Stattgabe des Antrages der Klägerin liegen. Dies fand jedoch keinen Niederschlag im OVG-Urteil.

Vielmehr konnte in Abschn.4. nachgewiesen werden, daß der tatsächliche Finanzbedarf für das BER-Projekt noch weitaus größer sein wird, als bisher eingeplant und beantragt, wenn eine Projektrealisierung am bisherigen Standort unter Einhaltung geltenden EU-Rechts als internationales Recht für die Zivilluftfahrt erfolgen soll.

8.6. Zur Berücksichtigung der Anträge der Kanzlei BAUMANN-Rechtsanwälte zum Beihilfeverfahren SA.36 263 (213 / CP)

Die vorstehend benannten Argumente sprechen m.E. in besonderem Maße für eine Stattgabe der Anträge zur Ablehnung des Beihilfeantrages gemäß den gestellten Anträgen.

Es ist deshalb meine Hoffnung und Bitte zugleich, daß das Europäische Parlament und die Europäische Kommission den Anträgen stattgeben.

Mit freundlichen Grüßen



- Dr.G.Sciese -

A n l a g e n v e r z e i c h n i s :

- Anl.IV-1 Pressemitteilung Nr.94/2015 des Bundesverfassungsgerichts vom 17.Dezember 2015, Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen die rückwirkende Festlegung von Kanalanschlußgebühren, zum Beschluß vom 12.November 2016 in den Klagesachen 1BvR 2961/14 und 1BvR 3051/14
- Anl.IV-2 Land Brandenburg, Karte "Flughafen Berlin Brandenburg, Maximalpegelhäufigkeit NAT 0,005 außerhalb der Schutzgebiete gemäß Planfeststellungsbeschluß (PFB) / Planergänzungsbeschluß (PEB) für das Gemeindegebiet Eichwalde am Tag, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 22.08.2014"
- Anl.IV-3 Land Brandenburg, Karte "Flughafen Berlin Brandenburg, Maximalpegelhäufigkeit NAT 6 außerhalb des Schutzgebietes gemäß Planfeststellungsbeschluß (PFB) / Planergänzungsbeschluß (PEB) für das Gemeindegebiet Eichwalde in der Nacht, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 22.04.2014"
- Anl.IV-4 Broschüre "Flugrouten-Betrug bei der Planung des Hauptstadtflughafens Berlin Brandenburg BER "Willy Brandt" in Schönefeld - Chronologie, Stand Juni 2012", Herausgeber: Bürgerinitiative Kleinmachnow gegen Fluglärm e.V. in Zusammenarbeit mit Bürgerinitiative Schallschutz Rangsdorf e.V.
- Anl.IV-5 Pressebeitrag "Flüge über Kleinmachnow erlaubt. Klage einer Anwohnerin gegen die Betriebsgenehmigung des Airports BER abgewiesen", neues deutschland, 21.01.2016, S. 13
- Anl.IV-6 Beitragsangebot vom 21.Januar 2016 "Wieder ein weiteres Fehlurteil des Oberverwaltungsgerichts! - ..."
- Anl.IV-7 Deckblatt des EuGH-Urteiles vom 15.Oktober 2015 zur Rechtssache C-137/14 (siehe auch Anl. II-4 zum Schreiben vom 5.Januar 2016, Anlagenanhang)

N a c h t r a g v o m 2 6 . J a n u a r 2 0 1 6 :

- Anl.IV-8 Pressebeitrag "Zeuthener nehmen das Land in die Pflicht. Gemeindevertreter fordern in der Altanschießer-Debatte Kostenübernahme", MAZ 26.November 2016. S.1

Hinweis zu Anl.IV-8:

In Anl. IV-8 wird, wie auch schon in Abschn.4.3.3. dieser Ausarbeitung zum BER-Projekt, die Aufgabe der Mißachtung des Verursacherprinzips durch die Landesregierung Brandenburg gefordert.

Es kann ja weder bei der Altanschießer-Problematik noch beim BER-Projekt so sein, daß jeweils allein diejenige Bürgergruppe der grundgesetzeswidrig Geschädigten auch noch direkt über Beiträge oder indirekt über höhere Gebühren die Folgen dieses Handelns und Unterlassens beglichen soll! Dies betreffe überwiegend (Altanschießer-Problematik) bzw. allein die vom BER-Projekt Betroffenen, insbesondere aber die direkten BER-Anliegergemeinden. Landesregierung und Landtag wurden schließlich von allen Bürgern des Landes gemeinsam gewählt, nicht nur von Bürgern der BER-Anliegergemeinden, und eine Staatshaftung ist ja ebenfalls noch existent!